

schriftlichen und antiimperialistischen Künstlern der ganzen Welt; Hilfe und Unterstützung der antimilitaristischen, antifaschistischen, demokratischen und sozialistischen Kräfte in Westdeutschland und der selbständigen politischen Einheit Westberlin bei der Verteidigung der humanistischen Positionen der deutschen Kultur und im Kampf gegen die Imperialistische Unkultur.

Mitglieder

§5

Der Akademie gehören Ordentliche Mitglieder, Außerordentliche Mitglieder, Korrespondierende Mitglieder und Ehrenmitglieder an.

§6.

(1) Als Ordentliche Mitglieder können hervorragende, um die Förderung der sozialistischen Nationalkultur und ihrer Kunst verdiente Künstler und Kunstwissenschaftler berufen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben. Die Zahl der Ordentlichen Mitglieder soll sich zwischen 65 und 75 halten.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder sind verpflichtet, regelmäßig an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen, an Diskussionen und der Ausarbeitung von Vorschlägen für unser Kunstleben teilzunehmen. Die Akademie hilft in ihrer Gesamttätigkeit und in der persönlichen Tätigkeit jedes ihrer Mitglieder, die von der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik festgelegten Aufgaben im Bereich der Kunst, Literatur und Kultur zu verwirklichen.

(3) Ordentliche Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie ordnungsgemäß teilnehmen, erhalten eine Zuwendung gemäß den Rechtsvorschriften.

§7

(1) Als Außerordentliche Mitglieder können namhafte Künstler und Kunstwissenschaftler berufen werden, die ihren ständigen Wohnsitz in der Deutschen Demokratischen Republik haben und durch ihr Schaffen und ihre aktive Mitarbeit in den Sektionen der Akademie die Voraussetzungen für eine besondere Berücksichtigung bei späteren Vorschlägen zur Berufung von Ordentlichen Mitgliedern geben. Sie nehmen an der Arbeit der Akademie und an ihren Veranstaltungen einschließlich der Plenar- und Sektionssitzungen teil, ohne die statutenmäßigen Rechte der Ordentlichen Mitglieder zu haben.

(2) Außerordentliche Mitglieder werden auf die Dauer von 4 Jahren berufen.

(3) Außerordentliche Mitglieder, die an der Arbeit der Akademie ordnungsgemäß teilnehmen, erhalten eine Zuwendung gemäß den Rechtsvorschriften.

§8

Als Korrespondierende Mitglieder werden hervorragende Persönlichkeiten aus Kunst und Literatur der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten berufen, von denen die in diesem Statut ent-

haltenen Ziele der Akademie anerkannt werden, die aber nicht unmittelbar an den laufenden Arbeiten der Akademie teilnehmen können. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen, und verpflichten sich, die Tätigkeit der Akademie zu fördern. Korrespondierende Mitglieder erhalten keine Zuwendung.

§9

(1) Als Ehrenmitglieder können -Persönlichkeiten der Deutschen Demokratischen Republik und anderer Staaten berufen werden, die sich außergewöhnliche Verdienste um Kunst und-Literatur, um ihre Entwicklung, Erforschung, Lehre und Verbreitung im Geiste des Humanismus und im Kampf für die Sicherung des Friedens erworben haben und von denen die in diesem Statut enthaltenen Ziele der Akademie anerkannt werden. Sie haben das Recht, an den Sitzungen des Plenums und der Sektionen mit beratender Stimme teilzunehmen.

(2) Die Ehrenmitgliedschaft kann Ordentlichen Akademiemitgliedern verliehen werden.

j(3) Mit der Ehrenmitgliedschaft sind keine besonderen Zuwendungen verbunden.

§10

Die Berufung der Ordentlichen Mitglieder, der Außerordentlichen Mitglieder, der Korrespondierenden Mitglieder und der Ehrenmitglieder erfolgt durch Wahl im Plenum der Akademie.

§11

Die Organe der Akademie sind

- das Plenum
- das Präsidium
- die Sektionen
- der Direktor.

§12

(1) Das Plenum ist oberstes Organ der Akademie.

(2) Die Ordentlichen Mitglieder der Akademie bilden das Plenum.

§13

(1) Das Plenum sichert die Durchführung der in den §§ 3 und 4 festgelegten Aufgaben.

(2) Es entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten, besonders in denen, die die Gesamtaufgaben der Akademie, ihr Auftreten in der Öffentlichkeit und ihre Einrichtungen betreffen.

(3) Es wählt den Präsidenten und die Vizepräsidenten und bestätigt die von den Sektionen gewählten Sekretäre.

§14

Das Plenum ist durch das Präsidium in der Regel vierteljährlich einzuberufen. Daneben kann es in wichtigen Fällen durch Beschluß des Präsidiums oder auf